



In fünf Schritten zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Mit dem **Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus(MGH)** werden zentrale Begegnungsorte gefördert, deren Arbeit

- **generationenübergreifend ist,**
- **freiwilliges Engagement fördert und**
- **einen Mehrwert für den Ort und die Gemeinschaft darstellt.**

Die Einrichtungen müssen obligatorisch den **Schwerpunkt „Gestaltung des Demografischen Wandels“** erfüllen. Ein weiterer Schwerpunkt kann die **Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte** sein.¹

Über die Förderung wird in einem **zweistufigen Verfahren** entschieden: 1. dem **Interessenbekundungsverfahren (IBV)** und 2. der darauf folgenden **Antragstellung**.

1 Interessenbekundungsverfahren



Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Wie lange läuft das IBV? Vom 25. April bis 31. Mai 2016

Was muss man zum IBV angeben bzw. einreichen?

Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm, die ab April 2016 veröffentlicht wird.

Wie nimmt man am IBV teil?

Der Link zum Online-Bewerbungsformular wird mit dem Start des IBV auf der Website www.mehrgenerationenhaeuser.de eingestellt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Interessenbekundungsverfahren habe?

Bitte wenden Sie sich an:

Ramboll Management Consulting GmbH

Saarbrücker Straße 20/21

10405 Berlin

E-Mail: kontakt@ibv-mehrgenerationenhaus.de

Tel: 030-30 20 20 268

(zwischen dem 25. April und 31. Mai 2016, werktags zwischen 09:30 und 12:30 Uhr)



2 Aufforderung zur Antragstellung

Werden alle Teilnehmenden am IBV zur Antragstellung aufgefordert?

Nein. Nach Abschluss des IBV trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den Ländern eine Auswahlentscheidung.

Wann erfährt man, wie es weiter geht?

Ab dem 5. September 2016 werden die Aufforderungen zur Antragstellung und die Absageschreiben versandt.



3 Antragstellung

Was ist dann zu tun?

Mit der Aufforderung zur Antragstellung erhalten Sie den Zugang zum Online-Antragsverfahren.

Bis wann muss der Antrag gestellt sein?

Die Antragstellung muss bis zum 31. Oktober 2016 erfolgt sein.

Welche Nachweise muss der Antrag enthalten?

- Zusage über die kommunale Kofinanzierung und
- Beschluss der Vertretungskörperschaft mit Zusage, das MGH in die kommunalen Planungen einzubinden.

Wie erfolgt die Antragsprüfung?

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) prüft im Auftrag des BMFSFJ die Anträge.



4 Bewilligung

Für welchen Zeitraum soll die Förderzusage gelten?

Die Förderzusage soll entsprechend der geplanten Laufzeit des Programms vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gelten.

Wie hoch ist die Förderung pro MGH?

Die Fördersumme des Bundes beträgt 30.000 € pro Jahr. Hinzu kommt die kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000 € jährlich.



5 Programmstart 1. Januar 2017

¹ Ausführliche Hinweise zu allen Punkten finden Sie in der ab April 2016 veröffentlichten Förderrichtlinie.